



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	3
Eingang	07. Nov. 2017
	SE 6.3

Ihre Nachricht: 9KE/2211/DA/AY/0228/00

Mein Zeichen: BfE-KE5 9K 9160/2-056

Datum: 01.11.2017

TEL +49 3018 333 [REDACTED]

FAX +49 3018 333 [REDACTED]

✉ poststelle@bfe.bund.de

poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Endlager Konrad

Zustimmung Änderungsvorgang Nr. 56 – Ausgestaltung Strahlenschutzlabor

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 22.03.2017 erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stimme ich dem Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 56 – Ausgestaltung Strahlenschutzlabor (BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0228/00) mit Stand vom 22.03.2017 /1/ zu.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BfS/SE 2, Änderungsvorgang Nr. 56 – Ausgestaltung Strahlenschutzlabor (BfS-KZL 9KE/2211/DA/AY/0228/00), mit Stand vom 22.03.2017, nebst Anlagen.
- /2/ Änderungsvorgang Nr. 56 – Zustimmungsverfahren; Ausgestaltung Strahlenschutzlabor; Technische Beschreibung mit verfahrensrechtlicher Bewertung (BfS-KZL 9KE/2211/DA/TV/0058/00), mit Stand vom 27.12.2016, als Anlage zu /1/.





Seite 2 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-056 vom 01.11.2017

- /3/ Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.
- /4/ „Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 des Bundesamt für Strahlenschutz“, 9X/1150/CA/JH/0030/01, vom 14.6.2007.
- /5/ E-Mail BfE/KE5/ [REDACTED] an BfS/SE2.1/ [REDACTED] „Endlager Konrad: ÄA 56: Ausgestaltung Strahlenschutzlabor“ vom 07.04.2017.
- /6/ BGE/SE2.1/ [REDACTED], Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 56; Ausgestaltung Strahlenschutzlabor; BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / TV / 0276 / 00, Stand vom 04.09.2017.
- /7/ BGE/SE2.1/ [REDACTED], Endlager Konrad; Änderungsvorgang Nr. 56; Ausgestaltung Strahlenschutzlabor; BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / TV / 0282 / 00, Stand vom 11.10.2017.
- /8/ BfS/EÜ/ [REDACTED] an BfS/SE6.1/ [REDACTED] „Errichtung Endlager Konrad; Bestätigung der Auslegung des PFB – Auswertung von Thermolumineszenzdosimetern“ vom 03.02.2016.

II. Hinweise

- keine -

III. Auflagen

- keine -

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 56 – Ausgestaltung Strahlenschutzlabor beantragt.





Seite 3 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-056 vom 01.11.2017

Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht sind der Planfeststellungsbeschluss /3/ sowie die Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 15 /4/.

Im Änderungsantrag stellt der Antragsteller dar, dass von der Regelung der Datenerfassung mittels eines Protokollbuchs abgewichen werden soll und die Daten grundsätzlich elektronisch erfasst werden sollen.

Die Messgeräte sollen nunmehr flexibel im Messbereich aufgestellt werden. Daher soll die Versorgung mit Hilfsmedien angepasst sowie ergänzt werden. Der Muffel- und der Veraschungssofen sollen aus dem Messraum in den Probenvorbereitungsraum verlegt werden. Der Liquid-Scintillation-Counter soll, wie heutzutage marktüblich, über einen Probenwechsler verfügen. Es sollen mehr als die planfestgestellten zwei Gammaskpektrometer beschafft werden. Diese werden, wie heute marktüblich, über 16.000 statt 2.000 Kanäle verfügen. Der Standort des Low-Level-Messplatzes für Schälchen mit einem Durchmesser von 50/60 mm wird zum Kontrollbereichsübergang Pforte verlegt um unnötige Proben Transporte zu vermeiden /6/. Die beschriebenen Änderungen bei der Thermolumineszenzdosimetrie wurden von mir schon im Vorfeld zu diesem Antrag bewertet, mein Schreiben vom 03.02.2016 diesbezüglich /8/ behält weiterhin Gültigkeit. Es soll auf die Beschaffung eines Molekularsiebofens verzichtet werden und die entsprechenden Auswertungen durch ein externes Labor durchgeführt werden.

Die im Änderungsantrag beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar. Eine unwesentliche Veränderung ist eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft /4/.

Mit E-Mail /5/ habe ich Rückfragen an den Antragssteller bzgl. einiger unklarer Punkte gestellt. Diese wurden durch den Antragssteller mit den Schreiben /6, 7/ erläutert.





Seite 4 zum Bescheid BfE-KE5 9K 9160/2-056 vom 01.11.2017

Nach meiner Bewertung sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Endlagers nicht zu befürchten. Das Sicherheitsniveau des Gesamtsystems entspricht nach Berücksichtigung der Veränderung in der Ausführungsplanung mindestens dem Stand der Genehmigung.

Somit stimme ich der beantragten Änderung zu.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

